

VERORDNUNG DER GEMEINDE FLIESS ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN

Der Gemeinderat der Gemeinde Fließ hat mit Beschluss vom 18.09.2015 auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBL. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Leinenzwang

1. Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken ganzjährig in folgenden Bereichen der Gemeinde Fließ an der kurzen Leine (mit einer maximalen Länge von 2 Metern) zu führen:
 - a) Öffentliche Einrichtungen, wie Parkanlagen, Spielplätze und sonstige allgemein zugängliche Anlagen
 - b) Öffentliche Verkehrsflächen innerhalb der geschlossenen Ortschaft (geschlossene Ortschaft lt. § 2 Abs. 21 TBO)
 - c) Im Bereich von beweideten Alm- und Weideflächen
 - d) Auf der gesamten „Via Claudia Augusta“
 - e) Auf dem Wallfahrtsweg ab der Philomenakapelle
 - f) Auf dem Schwimmbad-Rundwanderweg
 - g) Auf den Wanderwegen im Bereich Gachen Blick – Harbe

*) die Bereiche lit. d-g sind im beiliegenden Plan gesondert gekennzeichnet!
2. Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.
3. Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Sanitätshunde, insbesondere Hunde des Roten Kreuzes, der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes, während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes. Ausgenommen vom Leinenzwang ist weiters der Bereich des Hundabrichtplatzes in der Fließerau zum ausschließlichen Zweck der Ausbildung und Erziehung von Rettungs-, Begleit- und Sporthunden.

§ 2 Hundekotaufnahmepflicht

1. Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Verkehrsflächen, Felder, Wiesen, Äcker, Park- und Grünanlagen, öffentliche Kinderspielplätze durch Hunde nicht verunreinigt werden.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch die Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in die Straßmüllgefäße oder Hausmülltonne entsorgt wird.
3. Die Hundekotaufnahmepflicht gilt ganzjährig im gesamten Gemeindegebiet.

§ 3 Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Leinenpflicht werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landespolizeigesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- bestraft.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Entfernung von Hundekot werden hiermit zur Verwaltungsübertretung erklärt und gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Fließ in Kraft.